Samtgemeinde Schöppenstedt
Die Samtgemeindebürgermeisterin
I/Hg

Schöppenstedt, den 25.02.2010

RDS-Nr.: RDS SG 8/213

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Brandschutzmaßnahmen an der Grundschule Schöppenstedt

Beschlussvorschlag:

An der Grundschule Schöppenstedt sind unverzüglich (unter Berücksichtigung des Schulbetriebes) die in der Begründung zu dieser Ratsdrucksache genannten baulichen Brandschutzmaßnahmen unter Inanspruchnahme von im Haushaltsplan 2010 veranschlagten Mitteln aus der Investitionspauschale des Nied. Zukunftsinvestitionsgesetzes und der Investitionspauschale des Landkreises Wolfenbüttel durchzuführen.

Berichterstatterin: Frau Trussner

Begründung:

Im Januar d. J. wurde durch die Brandschutzprüferin des Landkreises Wolfenbüttel in der Grundschule Schöppenstedt eine hauptamtliche Brandschau durchgeführt. Es wurde dabei eine Reihe brandschutztechnischer Mängel festgestellt, deren Behebung überwiegend in die Zuständigkeit der Schulleitung fällt und die in diesem Rahmen auch bereits weitgehend erledigt sind.

Daneben wurden auch Mängel festgestellt, die bauliche Änderungen am Schulgebäude erfordern:

1. Verglasungen in Flurwänden

   Der Computerraum und das Büro der Schulsekretärin sind zum Flur hin raumhoch durch eine Glaswand abgetrennt. Nach den Ausführungen des Prüfberichts müssen Wände von notwendigen Fluren, feuerhemmend sein und in wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Verglasungen seien als F 30-Brandschutzverglasungen auszuführen. Oberhalb von 1,80 m über dem Fußboden könne auch eine G 30-Verglasung eingebaut werden. Im Bereich dieser Vergla-

sungen dürften keine brennbaren Stoffe eingebaut werden. Bestandsschutz könne hier nicht geltend gemacht werden.

2. Rauchabschnittsbildung im Eingangsflur

Der Flur zwischen Haupteingang und hinterem Schulhofausgang bilde den baulichen Rettungsweg auch für die im Obergeschoss gelegenen Räume. Für diese oberen Räume bestehen durch zwei unabhängige Treppenhäuser die geforderten unabhängigen zwei Rettungswege bis zum Eintritt in diesen Flur. Da hier keine Rauchabschnittsbildung besteht, sei die Unabhängigkeit der zwei Rettungswege aus dem Obergeschoss jedoch nicht mehr gegeben. Außerdem weist der Flur eine Länge von mehr als 30 m aus; er müsse daher in Rauchabschnitte unterteilt werden.

Wenn mit der seinerzeitigen Baugenehmigung - etwa durch Kompensationsmaßnahmen – die fehlende Rauchabschnittsbildung genehmigt worden wäre, bestünde Bestandsschutz, so dass eine Nachrüstung z.Z. nicht erforderlich wäre. Nach den Bauantragsunterlagen war jedoch zwischen den beiden vom Obergeschoss herführenden Treppenhäusern in diesem Bereich ursprünglich eine trennende Rauchabschlusstür vorgesehen und dieses somit auch Grundlage der Baugenehmigung. Es ist nach der Aktenlage nicht erkennbar, warum in der Bauausführung auf diese Tür verzichtet und diese fehlende Rauchabtrennung im Zuge der Bauabnahme nicht beanstandet wurde. Aus diesem Grunde entfalle der Bestandsschutz, so dass eine Nachrüstung zwingend sei.

3. Offene Durchbrüche zwischen Wänden und Geschossdecken und Feuerwehrschlüsseldepot

In einigen Bereichen, insbesondere vom Keller- ins Erdgeschoss sind in Leitungskanälen offene Durchbrüche in „raumabschließenden Wänden und Decken" vorhanden. Diese müssten feuerwiderstandsfest verschlossen werden.

Das bisher praktizierte Verfahren, der örtlichen Feuerwehr Gebäudeschlüssel für den Brandfall auszuhändigen, wurde als unzulässig bezeichnet. Statt dessen wird der Einbau eines überwachten Feuerwehrschlüsseldepots empfohlen.

Zu 1:

Zur Behebung des Mangels sind verschiedene Varianten möglich, für die mit folgenden Kosten zu rechnen ist:

Variante 1: Einbau einer F 30-Brandschutzverglasung mit Schließen des Zwischenraums zwischen der abgehängten Decke und der Rohdecke mit Gipskarton, Vergla-	34.700 €

sung zwischen einer Pfosten-Riegel-Konstruktion und Einbau von Glastüren	
Variante 2: **Ausführung der Wände in Gipskarton mit fest verglasten Oberlichtern, geschlossene T 30-Türelemente mit Oberlicht**	**27.900 €**
Variante 3: Ausführung der Wände in Gipskarton, Verzicht auf Oberlichter, geschlossene T 30-Türelemente mit Oberlichtern	19.200 €

Die Schulleitung favorisiert die Variante 1, weil damit auch weiterhin eine natürliche Belichtung des Flurbereiches ermöglicht wird, alternativ die Variante 2. Die Variante 3 wird abgelehnt, weil die Bereiche dann nur mit Kunstlicht beleuchtet werden könnten und dies als unbehaglich empfunden wird.

Ich schlage die Umsetzung der Variante 2 als tragbare Kompromisslösung vor.

Zu 2:

Die Rauchabschnittsbildung ist nur durch Einbau einer im Brandfall selbstschließenden zweiflügeligen Tür zwischen den beiden vom Obergeschoss herführenden Treppenhäusern möglich. Hierfür ist mit Kosten von **7.700 €** zu rechnen.

Zu 3:

Für das Schließen von Rohr- und Leitungsdurchführungen und den Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots wird mit Kosten von max. 2.000 € gerechnet.

Unter Berücksichtigung von Unwägbarkeiten ist in der Summe aus den vorgeschlagenen Maßnahmen somit von Kosten von max. **40.000 €** auszugehen.

Hierfür kommt als Maßnahme der Schulinfrastruktur die Inanspruchnahme der Investitionspauschale nach § 3 Zukunftsinvestitionsgesetz i.V.m. dem Nds. Zukunftsinvestitionsgesetz in Betracht. Damit können 88,19 % der Kosten (rd. 35.300 €) finanziert werden. Der verbleibende Eigenanteil (rd. 4.700 €) wäre aus dem vom Landkreis pauschal bereit gestellten Zuschuss zur Unterstützung von Investitionen gedeckt. Eine Mitfinanzierung durch die Kreisschulbaukasse ist nicht möglich. Denn die für den schulischen Primarbereich erforderliche Mindestinvestitionssumme von 50.000 € wird nicht erreicht.

Ebenso ist eine Finanzierung aus anderen Programmen im Rahmen des Konjunkturpakets nicht möglich. In Betracht käme der Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur - Bau und Ausstattung von Schulen - . Die der Samtgemeinde hieraus zustehenden Mittel sind jedoch

bereits für die Sanierung der Heizungsanlage der Grundschule Schöppenstedt ausgeschöpft worden.

Die Ausführung der Arbeiten zu 3. sind unverzüglich, zu 1. und 2. in den Sommerferien 2010 vorgesehen.

Für die Sanierung des Rathauses stünden somit aus Mitteln des Konjunkturpakets II und der Investitionspauschale des Landkreises noch rd. 224.400 € zur Verfügung.

Da die Maßnahme bisher in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt ist und die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird, ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO der Samtgemeinderat für den Maßnahmebeschluss zuständig.

Naumann

Naumann Hg